



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch, Manuela Käch, Kurt Balmer, Roger Wiederkehr,
Anna Bieri, Heinz Achermann und Fabio Iten
betreffend Kontrollen und Prävention an der Reuss**

Antwort des Regierungsrats
vom 7. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen und Kantonsräte Jean Luc Mösch, Manuela Käch, Kurt Balmer, Roger Wiederkehr, Anna Bieri, Heinz Achermann und Fabio Iten reichten am 1. Juli 2020 eine Kleine Anfrage betreffend Kontrollen und Prävention an der Reuss ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Zuger Polizei ist für die Durchsetzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) und der dazugehörigen Verordnung über die Binnenschifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) zuständig. In ihre Zuständigkeit fallen der Zugersee und der Ägerisee sowie sämtliche Fliessgewässer im Kanton Zug. Neben dem Seedienst führt die Zuger Polizei insbesondere während der Badesaison Kontrollen auf der Reuss zur Prävention und zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch. Die Zuger Polizei verfügt hierzu über motorisierte Waidlinge, Kayaks und Rettungsboards. Diese sind teilweise mobil (auf Trailern) und teilweise vor Ort gelagert. Motorboote können aufgrund des Wasserstands auf der Reuss nicht eingesetzt werden. Es gibt auf dem Gebiet des Kantons Zug zudem keine wirklich geeigneten Ein- und Auswasserungsstellen an der Reuss. Daher werden Ein- und Auswasserungen auf dem Gebiet des Kantons Zug von Schlauchbootfahrenden eher selten gemacht. Ein- und Auswasserungsstellen befinden sich meist an Orten mit Parkplätzen oder mit kurzen Verbindungen zum öffentlichen Verkehr. Die Zuger Polizei macht die Erfahrung, dass die Schlauchbootfahrenden in der Regel die Einwasserungsmöglichkeiten in Gisikon oder Perlen nutzen und dass die Auswasserung in Ottenbach oder Bremgarten erfolgt. Auf dem Gebiet des Kantons Zug werden der Bereich Reussspitz oder die sich bei Niedrigwasser anbietenden Kiesbänke in der Regel nur für Pausen genutzt.

Beantwortung der Fragen

1. *Sind gemeinsame Präventivmassnahmen mit den Kantonen Luzern und Aargau entlang der Reuss geplant und die Kosten geteilt?*

Die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikörpern der Kantone Aargau, Luzern und Zug betreffend Massnahmen zur Prävention auf der Reuss funktioniert sehr gut. Es werden jedoch keine gemeinsamen Präventivmassnahmen durchgeführt und es gibt keine schriftlichen Absprachen oder Vereinbarungen hierzu. Jeder Kanton nimmt die auf seinem Hoheitsgebiet durchzuführen den Aufgaben nach Massgabe seiner Bedürfnisse und Ressourcen wahr. Die Kantonspolizei Luzern führt auf der Reuss Kontrollfahrten von der Mündung des Vierwaldstättersees bis zum Wehr nach Perlen durch. Unterhalb des Wehrs wird in der Regel nur eingewässert, wenn sich ein Unfall ereignet hat oder eine Suche durchgeführt werden muss. Der Kanton Aargau wässert auf dem Abschnitt der Reuss an der Grenze zum Kanton Zug ebenfalls nur bei Unfällen oder

Suchen ein. Die Zuger Polizei führt ihre Präventionsmassnahmen wie in den Vorbemerkungen ausgeführt durch. Die Kantone leisten sich im Übrigen gegenseitig Rechtshilfe bei ihren Aufgaben auf der Reuss. Diese Kosten werden dem auftraggebenden Kanton vom ersuchten Kanton in Rechnung gestellt.

Die Zuger Polizei beabsichtigt, als Ergänzung zu ihren Präventionsmassnahmen an der Bahnlinie Rotkreuz-Sins an der dortigen Eisenbahnbrücke über die Reuss ein Transparent mit den per 1. Januar 2020 neu in Kraft getretenen Regeln für Schlauchbootfahrten aufzuhängen. Entsprechende Abklärungen, insbesondere mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sind im Gang. Zu erwähnen ist sodann, dass es in den letzten Jahren zu keinen Todesfällen auf der Reuss im Gebiet des Kantons Zug gekommen ist.

2. *Sind gemeinsame Kontrollen für den Vollzug in Zusammenarbeit mit den Kantonen Luzern und Aargau geplant und die Kosten geteilt?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, besteht keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Luzern und Zug. Daher gibt es auch keine gemeinsamen Kontrollen, sondern jeder Kanton führt individuell Kontrollen auf seinem Hoheitsgebiet durch. Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeikörpern funktioniert im Übrigen sehr gut, so dass keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen erforderlich sind.

3. *Falls sich die Kantone Aargau und Luzern nicht an den gemeinsamen Kontrollen beteiligen, übernehmen diese einen Teil der Kosten betreffend dem gemeinsamen Flussabschnitt?*

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, bestehen keine Vereinbarungen zwischen den Kantonen und es erfolgen auch keine gemeinsamen Kontrollen. Jeder Kanton trägt die Kosten, welche auf seinem Hoheitsgebiet anfallen.

4. *Wird bei Kontrollen der Schwerpunkt auf die Prävention oder den Vollzug (Bussen) gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) gelegt?*

Die Zuger Polizei legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Prävention, was aber nicht ausschliesst, dass auch Bussen ausgesprochen werden. Präventive Kontrollen können am besten bei den Einwasserungsstellen durchgeführt werden. Die Schlauchbootfahrenden können dort instruiert und beraten werden. Wird festgestellt, dass ihnen die vorgeschriebene Ausrüstung fehlt, kann ihnen das Einwassern verboten werden. Nach dem Einwassern, d.h. auf der Reuss selbst sind präventive Kontrollen schwieriger durchzuführen. Sie können höchstens durch Beobachtungen und mündliche Hinweise gemacht werden. Eigentliche Kontrollen von Polizeibooten zu Schlauchbooten bergen auf fliessenden Gewässern eine grosse Unfallgefahr für alle Beteiligten. Das Polizeiboot kann an den Wasserfahrzeugen nicht anlegen, weil das Zusammenbinden von Booten sehr gefährlich ist. Der Austausch von Bussenzetteln bzw. Bussenquittungen, der Geldtransfer und das Feststellen der Personalien mit Ausweisen ist kaum möglich, weil immer die Gefahr besteht, dass diese ins Wasser fallen und verloren gehen. Auch die Überprüfung, ob das Schlauchboot mit den vorgeschriebenen Angaben versehen ist, kann ohne Gefahr nur am Ein- oder Auswasserungsplatz durchgeführt werden. Die Zuger Polizei macht aber die Erfahrung, dass auf das Zurufen von Anweisungen oder gesetzlichen Vorschriften sehr gut reagiert wird.

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2020

100/sl